

Die Verantwortung der Medien

Autor(en): **Schürmann, Leo**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **63 (1983)**

Heft 3

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-164015>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Leo Schürmann

Die Verantwortung der Medien

Martin Heidegger sah nach dem Schwinden der idealen Werte-Welt, die einer funktionalen Welt Platz macht, eine Öffnung auf eine tiefere Zugehörigkeit des Menschen zum Sein, als sie durch Ideale und Ideen vermittelt sein könnte. Dieser Gedanke mag im Blick auf dieses Thema folgende beiden Prämissen gestatten: Man kann nicht einfach moralisch postulieren, die Medien hätten gut, ordentlich, wahrheitsliebend zu sein, und es ist zweitens nicht abwegig, von der Funktion der Medien zu reden, weil darin ein zeitgenössischer gemeinsamer Nenner liegt. Es wird nach der Funktion der Medien in unserem gesellschaftlichen und politischen System gefragt. Gelingt es, die Funktion zu verstehen, so ist auch die Verantwortung ins Visier genommen.

Verantwortung heisst, Sorge für Dritte und Drittes tragen. Das ist keine Anmassung. Jeder ist – ausser für sich selber – auch für andere mitbesorgt, sei es die Familie, den Betrieb, die Werkstatt, das Unternehmen oder das Gemeinwesen. «Verantwortung» der Medien meint, Sorge auch für das Allgemeine – uns allen Gemeinsame und uns gleichmässig Berührende – wahrnehmen.

Solche Sorge kann allemal – und was ist näherliegend – auf «Moral» ausgerichtet oder abgestellt sein. «Sittlichkeit» erweist sich aber als wandelbar, trügerisch und brüchig. Die Weltgeschichte lehrt, wie rasch sich moralische Vorstellungen und Haltungen als blossе Voreingenommenheit und schlecht kaschierte Interessenvertretung erweisen. Auch die gesellschaftlichen Gepflogenheiten sind oftmals blossе Mode.

Es ist die *Funktion* innerhalb eines Systems, die den Stellenwert der Verantwortung für was immer und von wem immer ausmacht. Die Verantwortung muss funktionieren; sie muss wirksam, operabel, durchsetzbar sein, und sie muss den Gegebenheiten Rechnung zu tragen, also flexibel auf Veränderungen zu reagieren vermögen; sonst erstarrt sie zu einer Leerformel und überlebt sich, weil sie blossе Hülse geworden ist.

«Funktionstüchtig» heisst, dass die Medien eine bestimmte gesellschaftliche Funktion übernehmen und ihr gerecht werden. Das ist einerseits ein allgemeines Problem der Medien insgesamt, andererseits ein jeweils besonderes von Presse, Radio und Fernsehen.

Die Funktion der Medien

Die Medien sind schon deshalb nicht eine vierte Macht im Staate, weil sie nichts mit dem Staat zu tun haben. Sie sind allenfalls Gebilde der Rechtsordnung, ungleich mehr aber des gesellschaftlichen Umfeldes, in welchem sie agieren. Es genügt, dass der Staat ihre Freiheit garantiert. Für die Pressefreiheit ist das unbestritten; für die Rundfunkfreiheit macht der technisch beschränkte Zugang bald keinen grundsätzlichen Unterschied mehr aus.

So verstanden, sind die Medien eine unmittelbare Manifestation der Freiheit; zugrunde liegt die Meinungsäußerungsfreiheit, die viele Aspekte hat und durch Gesetz und gerichtliche Praxis gefestigt und klar abgegrenzt ist.

Die Medien bestreiten im Spektrum der gesellschaftlichen Äusserungen jenen Part, den man als das geistvolle Geschäft schlechthin bezeichnen könnte; es ist durch und durch Geistigkeit, die sie trägt, und Geist, an den sie sich wenden. Das geschriebene, gesprochene und veranschaulichte Wort macht die Essenz und die Faszination des Metiers aus. Presse und Rundfunk reflektieren den Geist der Zeit und artikulieren ihn.

Den Schritt vom subjektiven Bewusstsein in die Intersubjektivität zu tun, eine verständliche Botschaft zu vermitteln, ist ein überaus anspruchsvolles und schwieriges Unternehmen. Welche Botschaft soll vermittelt werden? «Die wahre», wird man antworten. Darauf hat schon Pilatus als Römer, Richter und Kind dieser Welt die Gegenfrage gestellt: «Quid est veritas?»

Von der Presse wird geradezu anerkannt, dass sie rechtlich nicht auf die Wahrheit verpflichtet sei, wohl aber, dass das System der Pressefreiheit als solches, das ja Wettbewerb und dank dessen eine Vielfalt von Presseerzeugnissen impliziert, viel Wahres zutage zu fördern in der Lage sei. In den elektronischen Medien, soweit sie in einzelnen Sparten noch über Exklusivität verfügen, muss dieser Bezug zur Wahrheit unmittelbarer und unbedingter sein, was durch ein verbindliches Mandat geschieht, das einen klaren Gemeinwohlbezug festhält.

Diese Ansprüche sind um so gewichtiger, als eine offensichtliche Korrelation zwischen dem gesellschaftspolitischen System und dem Kommunikations-System obwaltet. Sollte es gar zutreffen – was gewisse Richtungen der Soziologie vertreten –, dass die Wahrheit durch Kommunikation entsteht, dann wäre dieser Zusammenhang noch augenfälliger. Es wäre dann zu postulieren, dass die Wahrheit und nichts als die Wahrheit in den Medien produziert wird. An den Gesetzgeber wären entsprechende Forderungen zu stellen; er hätte dafür zu sorgen, dass dem Postulat zuverlässig nachgelebt wird. Der Katalog der Massnahmen würde sich von einer Politik

der Presseförderung über eine kartellrechtliche Regelung, die die Pressevielfalt sicherstellt und Medienmonopole jeder Art verhindert, bis zu einem deutlich verstärkten und auch verschärften Persönlichkeitsschutz, darunter auch einem griffigen Gegendarstellungsrecht, erstrecken. Bei Radio und Fernsehen wäre mit allen geeigneten Mitteln dafür zu sorgen, dass einerseits durch Ausbildung und entsprechende Selektion der Mitarbeiter und andererseits durch Rechtsaufsicht die Wahrhaftigkeit fehlerlos erreicht wird.

Jedermann weiss, dass solche Postulate zu einer Fessel für die Medien werden können; politisch sind sie nicht durchführbar. Das Vertrauen in die Freiheit ist mit Recht unerschütterter. Es genügt, die Entwicklung in den Medien aufmerksam zu verfolgen. Die Berichte der Kartellkommission seit 1969 über die Pressekonzentration, den Ergänzungsbericht dazu, die Angelegenheit der Annoncensperre beim «Tages-Anzeiger» und die in Gang befindliche Untersuchung über die multimediale Konzentration legen davon Zeugnis ab. Aus der Einsicht heraus, dass die direkte Demokratie in qualifizierter Weise auf ein funktionierendes Medienwesen angewiesen ist, finden die Vorgänge in diesem Bereich andauernde Beachtung, und es ist der Willkür auf allen Seiten – bei den Medienschaffenden wie bei den Unternehmen – wenig Raum belassen.

Ob das ausreicht und der status quo sich abermals als zumindest erträglich erweist? An düsteren Analysen und Prognosen fehlt es nicht. So wird in einer kürzlichen Publikation zum Thema «Ethik der Öffentlichkeit», mit dem Untertitel «Politik wider die Lüge» (Wien 1982), mit vielen frappanten Beispielen über das, was die Medien berichten, ausgeführt: dass Fakten suggeriert, dass Fakten verschwiegen, dass Fakten produziert, dass Fakten verdrängt und dass Fakten verfälscht werden, und es wird die nicht unrichtige These vertreten, dass die Menschen dazu neigen, das für wahr, d. h. wirklich, zu halten, was von einer schwer zu definierenden öffentlichen Meinung als wahr anerkannt wird.

Der Wille zur Wahrheit wird aber letztlich nicht in Frage gestellt; allerdings werden strukturelle Bedingungen aufgestellt, damit allen und nicht nur starken Interessengruppen die Möglichkeit geboten ist, an Information, Meinungsbildung, Kontrolle und Kritik teilzuhaben, im wesentlichen durch Ausbau der Demokratie in allen Institutionen und durch Dezentralisierung von Technologie und Informationsverarbeitung, aber auch durch individuell zu erfüllende öffentliche Tugenden, die den Willen zur Wahrheit aktualisieren: Kritische Distanz zu den eigenen wie den gesellschaftlich herrschenden Interessen und Wahrheitsvorstellungen; Toleranz, die nicht zur Relativierung der Wahrheit führt, sondern das Anderssein des anderen anzunehmen vermag, um den Weg für eine gemeinsam angezielte «Sache» zu eröffnen; Zivilcourage, Unbestechlichkeit und Bereitschaft, öffentlich

Verantwortung zu übernehmen; Mut, die Komplexität der Sachverhalte anzuerkennen und der Versuchung zu widerstehen, sich in eine selbstgebastelte, einfache und durchschaubare Lebenswelt zurückzuziehen.

Das bedeutet, dass den Medienschaffenden eine treuhänderische Aufgabe im Dienste der Öffentlichkeit anvertraut ist. «Wahr» ist ihre Botschaft, wenn Faktisches und die darin angesprochenen Zusammenhänge *sine ira et studio*, also mit Umsicht und Sorgfalt recherchiert und korrekt dargestellt werden und die persönliche Meinung und Kommentierung deutlich davon abgesetzt ist. Ein Mehreres ist nicht zu verlangen. Die publizistische Wahrheit genügt in unserem Zusammenhang vollauf. Um die philosophische, die historische und die wissenschaftliche Wahrheit wird anderswo gerungen.

Medienfreiheit nach innen und nach aussen

Damit ist der Freiheitsanspruch unter einem anderen und zusätzlichen Blickwinkel angesprochen, wie es nämlich mit der Medienfreiheit und der Verantwortlichkeit *in* den Medien bestellt sei.

Das funktionale Medienverständnis – es liegt übrigens auch der Botschaft des Bundesrates vom 1. Juni 1981 über einen Radio- und Fernsehartikel der Bundesverfassung zugrunde – wirkt sich unmittelbar auf Fragen der Medienfreiheit im äusseren und inneren Verhältnis aus. Dort heisst es: «Damit die Institution die Leistungen erbringen kann, muss der Veranstalter die verschiedenen Aufgaben, Kompetenzen und Freiheiten den betreffenden Mitarbeitern – d. h. den Programmverantwortlichen, Technikern, Administratoren usw. – zuweisen. Es bedarf mit anderen Worten auf allen Organisationsebenen einer Freiheit, die der Verantwortung entspricht. Ohne Freiheit gibt es keine Verantwortung, ohne Verantwortung keine Freiheit» (S. 42).

Mit Recht enthält der Entwurf des Bundesrates für einen Radio- und Fernsehartikel in Abs. 3 einen Rückbezug auf den Auftrag, wie er für Radio und Fernsehen in Abs. 2 umschrieben ist: dass nämlich diese Medien zur kulturellen Entfaltung, zur eigenen Meinungsbildung und zur Unterhaltung der Zuhörer und Zuschauer beitragen, dass sie die Eigenheiten des Landes berücksichtigen und die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck bringen sollen. Dieser Rückbezug besagt, dass die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen sowie «die Freiheit, Programme zu gestalten, im Rahmen von Abs. 2» gewährleistet sei.

Dieses Konzept ist, was die SRG anbetrifft, geltendes Recht. Die Programmgrundsätze halten in Ziff. 15 die Verantwortlichkeiten einwandfrei fest. Es heisst dort:

«Der Mitarbeiter ist für die Einhaltung der Konzession, des Leitbildes, der Programmgrundsätze und interner Direktiven mitverantwortlich.

Er ist in der Wahrnehmung seiner Verantwortlichkeit gedeckt, wenn er die Zustimmung seines unmittelbaren Vorgesetzten besitzt. In heiklen Fällen konsultiert er von sich aus seinen Vorgesetzten.

Der unmittelbare Vorgesetzte prüft, soweit möglich, jede Sendung vor der Ausstrahlung.

Die Vorgesetzten aller Stufen sind in Wahrnehmung ihrer eigenen Verantwortlichkeit berechtigt, generell und im Einzelfall Weisungen zu erteilen.»

Die Verordnung vom 7. Juni 1982 über lokale Rundfunk-Versuche besagt nichts wesentlich anderes. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für Inhalt, Gestaltung und Ausstrahlung der Programme. Die Rechtsaufsicht ist gleich geregelt wie bei der SRG.

Für die geschriebene Presse schaffen die Convention collective URJ/FSJ von 1970 und der Kollektivvertrag zwischen SZV und VSJ von 1979 Recht. Der Verleger hat in einer kurzgefassten schriftlichen Zusammenstellung die verlegerischen Zielsetzungen und die allgemeine Haltung der von ihm herausgegebenen Zeitungen und Zeitschriften zu umschreiben. Dem Mitarbeiter ist die Standortbestimmung im Anstellungs- und Arbeitsvertrag bekanntzugeben; spätere erhebliche Änderungen sind ihm vom Verleger unverzüglich mitzuteilen. Ein Weisungsrecht des Verlegers im Einzelfall gibt es nicht. Ein Redaktionsstatut, das nach Konsultation mit der Gesamtheit der Redaktoren vom Verleger aufzustellen ist, regelt Einzelheiten, darunter ein Orientierungs- und Anhörungsrecht der Mitarbeiter vor wichtigen verlegerischen Entscheiden. Im übrigen gelten die bekannten zivil- und strafrechtlichen Grundsätze über die Verantwortung der Redaktoren.

Wie immer in der Praxis diese Regeln gehandhabt werden, ist ein Gerüst vorhanden, das den institutionellen Charakter des Pressewesens im gesellschaftlichen Umfeld festlegt und den Mitarbeitern die gebührende Freiheit einräumt, ihnen aber auch die entsprechende Verantwortung zuweist.

Ob diese Regeln in einem Pressegesetz zusätzlich untermauert werden sollen – wie das die Entwürfe aus den Jahren 1972/75 anregen –, ist Sache der politischen Meinungs- und Willensbildung. Dass das System in sich konsistent ist, kann nicht bestritten werden.

Nachkontrolle

Trifft das Gesagte zu, wäre die Nagelprobe vorzunehmen. Werden die Medien ihrer Funktion und damit ihrer Verantwortung gerecht? Die Frage ist identisch mit derjenigen nach dem Niveau unseres Medienwesens.

Im Bericht vom April 1982 der Expertenkommission für eine Medien-Gesamtkonzeption – der neuesten Publikation dieser Art – findet man Charakterisierungen, doch verständlicherweise keine Bewertungen. So ist die Schweizer Presse überwiegend Regionalpresse, sie ist eine Morgenpresse, zumeist eine Kleinpresse (rund 80 % der Schweizer Tageszeitungen haben eine Auflage von unter 20 000, rund 30 % eine solche von unter 5000 Exemplaren; etwa 60 % der Schweizer Presse stehen einer bürgerlichen Partei und etwa 10 % der Sozialdemokratie nahe). Drei Viertel aller Verleger bezeichnen ihre Zeitung als politisch unabhängig, ein Viertel als parteipolitisch gebunden usw., usw.

Erfüllt ein solches Pressewesen die ihm zgedachten Aufgaben? Man gibt sich über Unzulänglichkeiten, auch einen gewissen Provinzialismus, Rechenschaft. «Funktion» gewährleistet ja nicht ohne weiteres auch Niveau. Immerhin darf man für unser Pressewesen beanspruchen, dass es – um das Wort von Theodor Gut junior noch einmal aufzugreifen – eine gute publizistische «Verarztung» des gesamten Landes gewährleistet, gewissermassen eine Vollversorgung aus den Regionen heraus. Die politische Kompartimentierung der Landschaft schlägt sich auch hier vorteilhaft zu Buche. Noch ist das Land nicht durch nationale Zeitungen vereinholt und in seiner Meinungsbildungsmöglichkeit verkürzt.

Dennoch bleibt es ein berechtigtes politisches Anliegen, dieser Vielfalt Sorge zu tragen. Aus den vorzüglichen Entwürfen der Jahre 1972/75 für ein schweizerisches Presserecht ist bis dato nichts geworden; vielleicht sind sie überhaupt gestrandet. Doch ist zuzugeben, dass der kritische Punkt – der point of no return – offenbar noch nicht erreicht ist.

Für die elektronischen Medien mag die Lage prekärer sein. Das Radio ist zwar wegen seiner leichten Produktionsmöglichkeiten höchst beweglich und in mancher Hinsicht ein ideales Instrument für rasche, auch vertiefende Information; Bildungsmässiges und Kulturelles sind vielseitig vertreten. Das Fernsehen unterliegt anderen produktionstechnischen Gesetzmässigkeiten und hat wohl seine dramaturgischen Möglichkeiten noch lange nicht ausgeschöpft. Nach wie vor haftet ihm ein zirkensischer Charakter an, was zwar der Funktion nicht abträglich ist, sie aber auch nicht rundum erfüllt.

Die jetzt in Gang kommende Liberalisierung wird die elektronische Medienlandschaft in raschem Rhythmus verändern. Eine neue Art von Wettbewerb kommt auf, und es ist unverkennbar, dass sich Angebot und Nachfrage grundlegend verändern. Doch ist die Schweiz bei klugem Verhalten durchaus in der Lage, die Herausforderungen des Pay-TV- und Satellitenzeitalters zu bestehen.

Die Medien und ihr Publikum

Medien wirken auf den ersten Blick glaubhaft. Was gedruckt vor einem steht, scheint der Aussage nach zuzutreffen; was über ein gewissermassen staatliches Medium an mein Ohr dringt, was mein Auge sieht, besitzt den Bonus der Offizialität. Medien sind suggestiv, treten mit Aplomb auf die Bühne, beanspruchen Aufmerksamkeit. Sie sind – besonders das Fernsehen, aber auch die Presse (vorab die illustrierte) – einnehmend, sogar einlullend. Man wird informiert und meistens auch unterhalten und ist insofern Herr der Welt. Ein grosser Aufwand wird für mich in Szene gesetzt. Doch folgt die kritische Reaktion meistens auf dem Fusse. Zunächst die Telephonanrufe und kurz später Leserbriefe, Reklamationen, wenig Applaus und viel Protest. Das Publikum ist nicht indolent, so wenig es den unwissenden und nichtsahnenden Stimmbürger gibt. Die freie Gesellschaft ist auf Reaktion programmiert. Wo die Presse gleichgeschaltet und der Rundfunk verstaatlicht sind, findet sie lediglich kein Ventil; vorhanden ist sie trotzdem. Der Geist weht eben, wo er will, eigentlich ständig, solange nur der Mensch Mensch ist.

Thesenartig heisst das

1. Die geschriebenen und die elektronischen Medien erfüllen eine gesellschaftliche Funktion. Diese Funktion besteht in der Vermittlung einer Botschaft. Diese Botschaft ist der Wahrheit verpflichtet.
2. Das schweizerische Medienwesen ist genuin freiheitlich und stützt sich auf Grundrechte, die integral gelten.
3. Das Medienwesen als ganzes vermag seine Funktion der Wahrheitsvermittlung insgesamt, also als System, nicht unbefriedigend zu erfüllen. Wettbewerb im Pressesektor, Leistungsauftrag bei den elektronischen Medien erweisen sich als tragfähige Ordnungsprinzipien. Die Vielfalt der Meinungen ist – dank auch dem publizistischen Wettbewerb unter und zwischen den Medien – belebend.
4. Niemand kann den Medien ihre Verantwortung abnehmen. Kartell- und Rechtsaufsicht sind Stützen, nicht aber Garanten ihrer Funktionstüchtigkeit.
5. Innerhalb von Presse, Radio und Fernsehen ist die Verantwortlichkeit nach Standesregeln und nach Konzessionsvorschriften rechtsgenügend festgelegt.
6. Ob de lege ferenda eine striktere Normierung wünschbar und zuträglich sei, bleibt offen. Stets aber werden Freiheit und Verantwortung unlösbar miteinander verbunden sein.